

Dezernat Bau, Verkehr und Sport

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1445/22

Titel der Drucksache

Erhöhung der Überlebenschancen von neuen Bäumen durch Verbesserung der Wachstumsvoraussetzungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Dem Grunde nach kann die Verwaltung das Ansinnen mittragen. Viele Beispiele aus dem Stadtbild zeigen deutlich die heutigen Defizite. Auch die Verwaltung arbeitet bereits an Möglichkeiten, um systematisch abgestimmte Verfahren/Grundsätze zu entwickeln.

Neben der Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz sind derartige Grundsätze und Vorgaben essenzielle Bestandteile bspw. bei Neu- und Ausbauplanungen im Straßenbereich. Diese zu entwickelnden Vorgaben zur Verbesserung der Wachstumsvoraussetzungen könnten grundsätzlich nach ämterübergreifender Abstimmung im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt werden.

Eine endgültige ämterübergreifende Abstimmung zu allen mit dieser DS vorgeschlagenen umfangreichen Beschlusspunkten konnte jedoch leider noch nicht tiefergehend zu bspw. verwaltungsseitig notwendigen Erweiterungen, Möglichkeiten, Anpassungen zu den Beschlussvorschlägen endgültig erfolgen aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen und notwendiger Begleitung prioritärer Projekte.

Die Verwaltung stimmt jedoch der Intention der vorliegenden DS zu, **bittet aber um eine Vertagung**, damit eine vollständige und endgültig abgestimmte Stellungnahme dem Stadtrat als Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden kann.

Zu den einzelnen Beschlusspunkten kann zunächst eine erste Einschätzung wie folgt erfolgen:

01

Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet Verbesserungsvorschläge, wie bei allen künftigen Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen optimale Standortbedingungen und damit deutlich bessere Wachstumsvoraussetzungen für neue Bäume geschaffen werden können. Diese Vorschläge sind kooperativ und ämterübergreifend (insbesondere Stadtplanungs-, Umwelt-, Garten- und Tiefbauamt) zu erarbeiten. Die Vorschläge sind Mitte 2023 vorzulegen, ein erster Zwischenstand ist Ende 2022 dem Stadtrat zu präsentieren.

Eine weitere Verbesserung der Wuchsbedingungen für Bäume wird generell als positiv angesehen. Die Stadtverwaltung hat bereits im Ergebnis des Projekts SiKEF (Stadtgrün im Klimawandel) Hinweise zur Verbesserung von Baumstandorten gegeben. Gleichfalls befindet sich ein Straßenbaumkonzept durch das Garten- und Friedhofsamt in Erarbeitung, in dem für die

gängigen verschiedenen Straßenräume entsprechende Vorgaben und Vorschläge für die Wurzelräume gemacht werden. Aus den vorliegenden Ergebnissen des Projektes SiKEF (Erfurter Stadtgrün im Klimawandel) und dem aktuell in Arbeit befindlichen Straßenbaumkonzept des Gartenamtes sind damit bereits konkrete Vorschläge zu entnehmen, wie eine dauerhafte Verbesserung von Standortbedingungen gelingen kann. Teilweise kommen diese bereits jetzt für die Planungen in Anwendung. Das fachliche Know-how ist in der Verwaltung vorhanden, so dass hauptsächlich Potenzial hinsichtlich einer interdisziplinären Arbeitsweise mit allen beteiligten Akteuren gesehen wird. Hierbei müssen auch Fragen der Finanzierung von zusätzlicher Planung bis zum Bau der Maßnahmen geklärt werden.

02

Bei der Erarbeitung dieser Verbesserungsvorschläge sind insbesondere die folgenden Aspekte zu prüfen und zu gewichten:

a) Bereitstellung von ausreichend unterirdischem Wurzelvolumen – Ziel 20-30m³, damit der Baum seine Funktion erfüllen kann, sich standortgerecht und gesund entwickelt;

Die Mindestgröße des unterirdischen Wurzelraums beträgt 12 m³ gem. FLL-Richtlinie zur Pflanzung von Bäumen. Dies reicht jedoch unter den künftigen Klimaentwicklungen kaum aus. In Bezug auf die Baumpflanzungen werden bereits jetzt zahlreiche Festsetzungen zur Optimierung von zukünftigen Baumstandorten getroffen. Der durchwurzelbare Raum für neu zu pflanzende Bäume wird in Abstimmung mit den Fachämtern üblicherweise mit 18 m³ festgesetzt und geht damit über die Mindestanforderung von der FLL (12m³) hinaus.

Dieser Aspekt kann im Rahmen der weiteren ämterübergreifenden Abstimmungen betrachtet werden. Dies zieht dann Zielkonflikte mit Leitungsträgern und Parkraum nach sich.

b) Bereitstellung von ausreichend oberirdischen Lebensraum entsprechend der Baumart. Damit Einhaltung von Abständen bspw. zu Gebäuden und Straßen;

Einerseits muss oberirdisch ausreichend Raum sein für die Kronenentwicklung von Bäumen. Hierauf müssen Planungen entsprechend Rücksicht nehmen. Andererseits müssen auch entsprechend geeignete Baumarten und deren Sorten mit entsprechenden Kronenformen und –größen ausgewählt werden, um später notwendige größere Schnittmaßnahmen zu vermeiden. Gleichfalls müssen die erwünschten Eigenschaften der Bäume einfließen (Verschattung, Luftfilterung, Ozonbindung, ...).

c) Etablierung des sog. „Stockholmer Modell“ oder eines der Funktion nach ähnlichen Prinzips (bspw. Wurzelkammersystem), welches bereits ab der ersten Planungsphase mitgedacht wird;

Das "Stockholmer Modell" ist nur für bestimmte Standorte geeignet. Eine Einengung auf bestimmte Modelle ist hier wenig zielführend. Es sollte lediglich das Ziel entsprechend formuliert werden.

d) Mehr Beachtung und Einfluss der grünen Infrastruktur bereits in der Bauleitplanung bei Aufteilung des öffentlichen Raumes inkl. Nutzungen (Stichwort Klimaanpassung, Hitze- und Hochwasserschutz);

Hier sollte neben der grünen Infrastruktur auch die blaue Infrastruktur Beachtung finden. Eine nachhaltige Begrünung ist im jeweiligen Kontext zu weiteren Maßnahmen der Freiflächengestaltung, wie z.B. der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und Verbesserung der Hitzeresilienz zu sehen.

e) Umgang mit und ggf. Nutzung von anfallendem Oberflächenwasser prüfen, bspw. nach dem Prinzip der "Schwammstadt" und dieses bereits ab der ersten Planungsphase mitdenken;

Grundprinzip sollte künftig die Versickerung bzw. Zwischenspeicherung von Regen- und aufbereitetem Grauwasser sein und nicht mehr die schnellstmögliche Ableitung. Nur so kann Wasser auch in Dürrezeiten zur Verfügung gestellt werden. Das Prinzip der "Schwammstadt" umschreibt dies aktuell sehr treffend. Daher sollte dieses Grundprinzip mehr zur Anwendung

kommen. Dieses Prinzip bzw. die weitergehenden Maßnahmen werden aktuell unter dem Begriff "natürlicher Klimaschutz" zusammengefasst. Die Bundesregierung legt dazu im nächsten Jahr ein Viermilliarden-Euro-Förderprogramm (Laufzeit bis 2026) auf.

Rückläufige Niederschlagsmengen und höhere Temperaturen einerseits und andererseits steigender Wasserbedarf für Grünflächen und Gehölze machen eine effektivere Nutzung der Ressource Wasser erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird künftig ein gesonderter Fachbeitrag Regenwasserbewirtschaftung eingefordert. Die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung erfordert häufig einen größeren Flächenbedarf und einen höheren Pflegeaufwand. Abhängig von der Baustruktur erhöht sich der Anteil von städtischen Flächen. Insoweit sind Mehrfachnutzungen sinnvoll. Es stellen sich somit neue Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen die sich derzeit noch in der Diskussion befinden.

f) Schaffung von Wurzelkorridoren, als dauerhafte Tabuzone für graue Infrastruktur – und damit Schaffung von zusätzlichen Lebenschancen für neue Bäume;

Wurzelkorridore bzw. unterirdisch verbundene Wurzelräume schaffen bessere Wuchsbedingungen durch die erzielte Größe aber auch die Möglichkeit der Wurzelinteraktionen zwischen den Einzelbäumen.

g) Etablierung der in der städtischen Baumschule aufgezogenen Bäume bei Neupflanzungen;

Grundsätzlich wird dieser Vorschlag befürwortet. Über die Form, Art und Umsetzung ist eine tiefergehende Prüfung notwendig.

h) Prüfung und Berücksichtigung lokaler Klimaaspekte, etwa Durchlüftung von Straßenzügen, Abstrahlung von Fassaden und Belägen u.v.m.;

Gerade vor dem Hintergrund der Priorisierung von Maßnahmen sind die bereits vorhandenen Ergebnisse zu besonders hitzesensiblen Flächen oder Stadträumen mit entsprechend vulnerablen Gruppen notwendig. Gleichfalls darf die Bepflanzung keine gegenteiligen Effekte entwickeln (Verhinderung der Durchlüftung).

Im Rahmen der Erarbeitung der Bebauungspläne werden lokale Klimaaspekte wie der Durchlüftung von Straßenräumen bereits berücksichtigt.

i) Allgemeine standortverbessernde Maßnahmen in Planung und Bau einbringen, bspw. Spezielle Baumsubstrate

03 Die Stadtverwaltung treibt den Flächenerwerb für Ausgleichspflanzungen sowohl im innerstädtischen Raum, als auch im Übergang zur Landschaft oder als Vernetzungsstruktur in der Feldflur (Vegetationsinseln für Flora u. Fauna, Pocket Parks, Pflanzstreifen, u.v.m.) voran. Hier darf es sich auch um kleinteilige Flächenaufkäufe handeln.

Die Stadtverwaltung arbeitet bereits mit einem Ausgleichs- und Ersatzkonzept an diesem Punkt. Selbiges ist Teil des aktuell zu überarbeitenden Landschaftsplans, dem Überlegungen zum Biotopverbund etc. zugrunde liegen. Weiterführend wird auch die Thematik Klimaanpassung und Klimaschutz integriert werden. Gleichwohl sollte auch mit privaten Eigentümer/-innen an dieser Thematik gearbeitet werden und diese ebenfalls für die Begrünung gewonnen werden.

04

Die Stadtverwaltung unterbreitet zudem einen Vorschlag, wie die Anrechnung der Neu- und Ersatzpflanzungen auf die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungsbilanzierung erfolgen kann, wenn das Ziel verfolgt werden soll, die Qualität der Neupflanzungen stärker anzurechnen, so dass nicht nur die eigentliche Baumpflanzung quantitativ, sondern auch deren langfristige Überlebensfähigkeit durch die qualitätsvolle Herstellung des Standortes angerechnet wird (Auswahl und Herstellung des Standorts, größtmögliche Entsiegelung, Nutzung Oberflächenwasser, andere vegetationstechnische Arbeiten u.v.m.). Ziel dieses Vorschlags soll es sein, ab der ersten Planungsphase ausreichend Anreize für die Projektträger*innen zu schaffen, sich um qualitätsvolle und langfristige vitale Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen zu kümmern.

Die gesetzlichen Grundlagen zum Ausgleich und Ersatz von Grün liegen bestimmte Bilanzierungsmodelle zugrunde, die v. a. das sog. Zielbiotop im Blick haben. Insofern würde eine Abkehr von der quantitativen Ebene – also bspw. der Anzahl von bestimmten notwendigen Pflanzungen – den ökologischen Wert im Endeffekt infrage stellen. Bereits jetzt sind die Vorgaben so formuliert, dass ausfallende Pflanzungen wiederhergestellt werden müssen. Hilfsweise können Fristen verlängert werden, bis Pflanzungen übernommen werden oder die Projektträger/-innen aus ihrer Pflicht entlassen werden. Teilweise unterliegen bestimmte Regelungen hierzu auch nicht der Hoheit des Stadtrates (übertragener Wirkungskreis).

Um öffentliche Verwaltung zu entlasten, sollte bei Durchführungsverträgen auf die Übernahme der Ersatzpflanzungen durch die öffentliche Hand gegen Ausgleichzahlung verzichtet werden. Mithin werden die Investoren verpflichtet, in Eigenverantwortung Flächen für Ersatzpflanzungen zu suchen und zu bepflanzen. Die Kontrolle dessen ist dann wieder öffentliche Aufgabe.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Bärwolff

Unterschrift Beigeordneter

16.09.2022

Datum